

Schriften zum Umweltrecht

---

Band 209

# Haftung für den Klimawandel im Zivilrecht

Deliktische und (quasi-)negatorische Ansprüche  
durch klimaschutzbezogene Verkehrspflichten  
unter besonderer Berücksichtigung von Art. 6:162 NBW

Von

Jonas Sauerwald



Duncker & Humblot · Berlin

JONAS SAUERWALD

## Haftung für den Klimawandel im Zivilrecht

# Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 209

# Haftung für den Klimawandel im Zivilrecht

Deliktische und (quasi-)negatorische Ansprüche  
durch klimaschutzbezogene Verkehrspflichten  
unter besonderer Berücksichtigung von Art. 6:162 NBW

Von

Jonas Sauerwald



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-19202-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59202-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Oktober 2023 fertiggestellt und berücksichtigt Rechtsprechung sowie Schrifttum bis zu diesem Zeitpunkt. Im Januar 2024 wurde sie von der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Inauguraldissertation angenommen.

Von ganzem Herzen gilt mein Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Constantin Willems, der mich einerseits zur Untersuchung des vorliegenden Themas ermutigt hat und andererseits die Fertigstellung des Projekts bestmöglich unterstützt und gefördert hat. Sein Fachwissen und seine Motivation, gerade in schweren Phasen des Projekts, waren eine großartige Unterstützung. Daneben gilt ihm Dank für die zwei abwechslungsreichen Jahre, die ich an seinem Lehrstuhl verbringen durfte und in denen ich viel lernen konnte. Allen Kollegen und Kolleginnen am Lehrstuhl möchte ich ebenso für die Abwechslung und auch fachliche Unterstützung danken.

Bei Frau Prof. Dr. Monika Böhm möchte ich mich nicht nur für das zügige Erstellen des Zweitgutachtens, sondern auch für die Zeit als studentische Hilfskraft an ihrem Lehrstuhl bedanken. Die Tätigkeit bei Frau Prof. Böhm förderte das Gelingen des Projekts maßgeblich.

Besonderer Dank gilt auch der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, die es mir ermöglicht hat, meine Untersuchung auf ihrer Tagung in Linz im Oktober 2022 vorzustellen.

Nicht in Worte zu fassen ist der Dank, den meinen Eltern Birgit und Martin Sauerwald, meinem Bruder Niklas Sauerwald und meiner Tante Regina Schlichtherle an diesem Projekt gebührt. Für ihre grenzenlose und unerschütterliche Unterstützung während des Studiums sowie des vorliegenden Projekts kann ich ihnen nicht genug danken. Meinen Eltern ist dieses Buch gewidmet.

Es gäbe noch viele andere Menschen, bei denen ich mich für ihre Unterstützung bedanken muss. Stellvertretend für diese Menschen möchte ich aber besonders bei Alexander Baumgarten, Florian Klein und Jan Philipp Wessendorf für ihren Rat und auch für die notwendige Ablenkung während des Projekts danken. Immer an meiner Seite war während dieser Zeit mit vielen Höhen und Tiefen Anne Weiershausen. Für ihre Hilfe, Rücksicht und ihr Verständnis bin ich zutiefst dankbar.

Marburg an der Lahn, im Juni 2024

*Jonas Sauerwald*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
I.    Hinführung zum Thema .....	17
II.   Zielsetzungen der Untersuchung .....	19
<b>A. Aktueller Forschungsstand zum Klimawandel</b> .....	22
I.    Einleitung .....	22
II.   Begriffserklärung Umweltschutz und Klimaschutz .....	23
III.  Bedeutung des Weltklimarates .....	23
1.  Hintergrund .....	23
2.  Kritik an der Rolle des IPCC .....	24
a)  Der IPCC als tauglicher „Sachverständiger“ .....	25
aa)  Legitimation der Berichte .....	25
bb)  Bedeutung im Zivilrecht .....	26
cc)  Zustandekommen der Berichte .....	27
b)  Zwischenergebnis .....	28
IV.   Kernaussagen des 6. IPCC-Berichts 2021 und 2022 .....	28
1.  Bericht der Arbeitsgruppe WG I .....	29
2.  Bericht der Arbeitsgruppe WG II .....	29
3.  Bericht der Arbeitsgruppe WG III .....	30
4.  Synthesebericht .....	30
V.    Der sog. Treibhaus(gas)effekt .....	31
1.  Begriff des Klimas und des Klimawandels .....	31
2.  Entstehung des Klimawandels – Treibhaus(gas)effekt .....	32
3.  Folgen des Klimawandels .....	36
a)  Allgemein .....	36
b)  Folgen in Deutschland .....	38
VI.   Konsequenzen .....	41
1.  Berechnung des Budgets .....	42
2.  Kritik am Budgetansatz .....	42
a)  Berechnung des nationalen CO <sub>2</sub> -Budgets .....	44
b)  Reduktionsmaßstab des einzelnen Emittenten .....	46
c)  Haftungskonstellation .....	48
VII.  Ergebnis erstes Kapitel .....	49
<b>B. Die Zulässigkeit von horizontalen Klimaklagen</b> .....	50
I.    Einleitung .....	50
II.   Ersatz von Klimaschäden .....	51



1. Folgen der Klagen	52
a) Finanziell	52
b) Exkurs: Prozesskosten und Verbandsklagen	53
2. Haftungsfolgen	54
a) Zweck des Schadensersatzes	54
b) Berechnung der Haftungsanteile	56
aa) Anteilige Haftung oder Gesamtschuldnerschaft	56
bb) Der konkrete Schaden	58
cc) Die infrage kommenden Emittenten	59
dd) Anteilige Haftung nach den nationalen oder weltweiten Emissionen	60
ee) Zwischenergebnis	61
3. Staatshaftung	61
a) Amtshaftung und unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch	61
b) Vorrang der Klage wegen Amtspflichtverletzung?	62
c) Ausschluss der allgemeinen Haftung aus dem Deliktsrecht?	63
d) Zwischenergebnis	64
III. Unterlassungsbegehren zur Reduktion der Treibhausgase	64
1. Prärogative des Gesetzgebers	65
a) Abwägungsentscheidung	65
b) Gesellschaftliche Realitäten	66
2. Begrenzte Wirkung	69
a) „Carbon leakage“	69
b) Argumente aus dem Klima-Beschluss	70
3. Völkerrecht und Grundgesetz	72
a) Zwischen Pariser Abkommen und intertemporalem Freiheitschutz	72
b) Allgemeines zu den Auswirkungen von Art. 20a GG auf das Zivilrecht	74
c) Internationale Grund- und Menschenrechte	76
aa) Bindungswirkung im Zivilrecht	76
bb) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	77
d) Zwischenergebnis	77
4. Vorrang des öffentlichen Rechts	78
a) Planung	78
b) Präjudiz	79
c) Vollzugsdefizite	85
aa) Gerichtsentscheidungen bei vertikalen Klimaklagen	85
bb) Horizontale Klimaklagen	87
cc) Erwartungen	88
dd) Ergebnis	90
IV. Gemeinsame Probleme der Schadensersatz- und Unterlassungsklagen	90

1. Vergleich von in- und ausländischen Emittenten . . . . .	90
2. Betroffene Tätigkeitsfelder . . . . .	92
a) Wirtschaftsbereiche . . . . .	92
b) Benachteiligung innerhalb eines Tätigkeitsbereichs . . . . .	93
c) Minimalbeiträge an Emissionen . . . . .	94
3. Rolle der Justiz . . . . .	96
a) Gewaltenteilung . . . . .	96
aa) Allgemein . . . . .	96
bb) Grundgesetzliche Wertungen und allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts . . . . .	98
cc) Recht und Politik . . . . .	99
(1) Das Verhältnis von Recht zur Politik . . . . .	100
(a) Abgrenzung vertikale Klimaklagen . . . . .	101
(b) Unterlassungsbegehren . . . . .	101
(c) Schadensersatzbegehren . . . . .	103
(d) Zwischenergebnis . . . . .	103
(2) Political Question Doctrine . . . . .	103
dd) Rechtsfortbildung . . . . .	104
(1) Maßstäbe des BVerfG zur Rechtsfortbildung . . . . .	104
(2) Konkrete Betrachtung der Rechtsfortbildung . . . . .	105
(a) Entscheidung des BVerwG . . . . .	106
(b) Lückenfüllung . . . . .	107
(aa) Allgemeine Regeln zur Lückenfüllung . . . . .	107
(bb) Lückenfüllung bei der horizontalen Klimahaf- tung . . . . .	108
(cc) Historie des BGB . . . . .	111
(dd) Entwicklungstendenzen der Klimaklagen . . . . .	114
(ee) Gerechtigkeitsvorstellungen des Richters . . . . .	115
(3) Zwischenergebnis . . . . .	116
ee) Rechtsverweigerungsverbot . . . . .	116
(1) Allgemeine Kriterien des Rechtsverweigerungsverbots . . . . .	116
(2) Rechtsverweigerungsverbot in den Klimaklagen . . . . .	117
(3) Zwischenergebnis . . . . .	119
ff) Vorbehalt des Gesetzes . . . . .	119
gg) Einzelfallentscheidung . . . . .	120
hh) Zwischenergebnis . . . . .	121
b) Historische Zurückhaltung der Gerichte . . . . .	122
aa) Entscheidung des BVerfG . . . . .	122
bb) Waldschadensurteil des BGH . . . . .	123
cc) Mehltau-Entscheidung des BGH . . . . .	125
dd) Zwischenergebnis . . . . .	127
c) Aktuelle zivilrechtliche Entscheidungen zum Klimaschutz . . . . .	127

aa) Wärmedämmung . . . . .	127
(1) BGH zu § 23a Abs. 1 NachbarG NW . . . . .	127
(2) BGH zu § 16a NachbG Bln . . . . .	129
(3) Bewertung der Entscheidungen in der Literatur . . . . .	129
bb) Luftreinhaltepläne . . . . .	130
cc) Eigenrechte der Natur . . . . .	133
dd) Bewertung der dargestellten Urteile . . . . .	135
d) Gewaltenteilung als Staatsprinzip . . . . .	136
e) Zwischenergebnis . . . . .	137
4. Sachkenntnis der Gerichte . . . . .	137
a) Urteilsfindung der Gerichte . . . . .	138
b) Zivilgerichte im Umwelt- und Klimaschutz . . . . .	139
c) Entscheidungsfindung der Gerichte . . . . .	140
aa) Zeithorizont . . . . .	140
bb) Objektivität . . . . .	140
d) Zwischenergebnis . . . . .	142
5. Strategische Prozesse . . . . .	142
6. Zivilprozessuale Zulässigkeit der Klagen . . . . .	144
a) Die Eröffnung des Zivilrechtsweges . . . . .	145
aa) Verwaltungsrechtsweg . . . . .	145
bb) Verfassungsrechtliche Streitigkeit . . . . .	147
b) Das Rechtsschutzbedürfnis . . . . .	148
aa) Sinnlose Anrufung des Gerichts . . . . .	149
(1) Klagen auf Ersatz von Klimaschäden . . . . .	150
(2) Unterlassungsbegehren . . . . .	151
(a) Keine Verbesserung der Rechtsgüter . . . . .	151
(b) Effektiverer Weg . . . . .	151
(c) Vollstreckung . . . . .	152
bb) Verfolgung missbilligender Ziele . . . . .	152
cc) Probleme der Litigation-PR . . . . .	154
(1) Wahrheitspflicht . . . . .	155
(2) Befangenheit . . . . .	156
(3) Rechtliches Gehör . . . . .	157
(4) Inszenierung und Kostentragung . . . . .	159
(5) Ergebnis . . . . .	159
dd) Effektiveres Rechtsschutzmittel . . . . .	160
c) Zwischenergebnis . . . . .	160
7. Exkurs: Verjährung . . . . .	161
V. Ergebnis zum zweiten Kapitel . . . . .	162
<b>C. Art. 6:162 Nieuw Burgerlijk Wetboek in den niederländischen Klima-</b>	
<b>klagen . . . . .</b>	<b>163</b>
I. Aktuelles Verständnis der Vorschrift im deutschsprachigen Raum . . . . .	164

1. Klimatische Verkehrspflichten . . . . .	164
2. Verständnis innerhalb der rechtshängigen Klimaklagen . . . . .	165
3. Verständnis innerhalb der Literatur . . . . .	166
4. Unterlassungskonstellation im niederländischen Recht. . . . .	168
5. Bewertung . . . . .	170
<b>II. Zusammenfassung der Shell-Entscheidung . . . . .</b>	<b>172</b>
1. Aussagen der Shell-Entscheidung in Bezug auf den Klimawandel . . . . .	172
a) Allgemein . . . . .	172
b) Betroffenheit . . . . .	173
c) Funktion der Gerichte. . . . .	174
d) Rolle der Konzerne. . . . .	174
e) Pariser Abkommen . . . . .	175
f) Wirkung der Reduktion . . . . .	176
g) Zwischenergebnis . . . . .	177
2. Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 NBW in der Shell-Entscheidung . . . . .	177
3. Die Berufung von Shell . . . . .	179
a) Einführung . . . . .	179
b) Einleitung der Berufungsschrift . . . . .	179
c) Nicht ordnungsgemäße Anwendung . . . . .	180
4. Zwischenergebnis. . . . .	181
<b>III. Urgenda-Entscheidung . . . . .</b>	<b>182</b>
1. Entscheidung des Hoge Raad . . . . .	182
2. Die Aussagen des Generalanwalts . . . . .	183
a) Einführung . . . . .	183
b) Betrachtung von Art. 6:162 Abs. 2 NBW. . . . .	183
aa) Bestimmung der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht . . . . .	183
bb) Klimawandel als Gefährdungssituation . . . . .	186
<b>IV. Ergebnis zum dritten Kapitel . . . . .</b>	<b>187</b>
<b>D. Das Verständnis der Verkehrspflichten in Deutschland . . . . .</b>	<b>188</b>
<b>I. Der Begriff der Verkehrspflichten . . . . .</b>	<b>188</b>
<b>II. Rechtshistorischer Hintergrund . . . . .</b>	<b>189</b>
1. Ursprung des „neminem laedere“ und weitere Entwicklung. . . . .	190
2. Aktuelle Rezeption in Rechtsprechung und Lehre . . . . .	193
a) Neminem laedere zwischen Vertrags- und Deliktshaftung . . . . .	194
aa) Verhältnis von vertraglicher und deliktischer Haftung . . . . .	194
bb) Konkretisierung der Verkehrspflichten . . . . .	196
b) Bewertung. . . . .	197
3. Zwischenergebnis. . . . .	197
<b>III. Dogmatischer Hintergrund in § 823 BGB . . . . .</b>	<b>198</b>
1. Zweck der Verkehrspflichten . . . . .	198
a) Mittelbare Schädigung oder Unterlassen . . . . .	199
b) Unterlassen und Tun sowie (un-)mittelbare Eingriffe . . . . .	200

2.	Standort der Verkehrspflichten . . . . .	202
a)	Judizielle Konzeption der Verkehrspflichten . . . . .	202
aa)	Inhalt . . . . .	203
bb)	Auf dem Weg zur Generalklausel? . . . . .	204
cc)	Vergleichbarkeit . . . . .	206
dd)	Bewertung der judiziellen Konzeption . . . . .	207
ee)	Ergebnis . . . . .	210
b)	§ 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB? . . . . .	211
c)	Stellung in § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	211
aa)	Zurechnung und Rechtswidrigkeit . . . . .	212
bb)	Verkehrspflichten und Verschulden . . . . .	213
cc)	Stellungnahme . . . . .	215
dd)	Ergebnis . . . . .	218
d)	Verkehrspflicht als allgemeine deliktische Sorgfaltspflichten . . . . .	219
3.	Zwischenergebnis . . . . .	221
IV.	Verkehrspflicht in § 1004 BGB und §§ 823, 1004 analog BGB . . . . .	221
1.	Beeinträchtigung . . . . .	222
2.	Eigentumsbeeinträchtigung nach h. M. . . . .	223
a)	Milchpulverentscheidung . . . . .	224
b)	Bodenkontaminationsentscheidung . . . . .	224
c)	Zweite Bodenkontaminationsentscheidung . . . . .	225
d)	Rechtsusurpationslehre . . . . .	226
e)	Kritik an der Rechtsusurpationslehre . . . . .	229
f)	Auswirkungen auf die Klimaklagen . . . . .	232
aa)	Direkter Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB nach wohl früher h. M. . . . .	232
bb)	Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB nach wohl früher h. M. . . . .	234
cc)	LG Stuttgart . . . . .	237
dd)	LG Braunschweig . . . . .	238
ee)	Rechtsusurpationslehre und Klimahaftung . . . . .	239
(1)	Ausgangslage . . . . .	239
(2)	Bewertung . . . . .	239
g)	Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB analog . . . . .	241
h)	Stellungnahme zur (Eigentums-)Beeinträchtigung . . . . .	243
3.	Der Störer in der (quasi-)negatorischen Haftung . . . . .	244
a)	Der Störer in § 1004 BGB . . . . .	244
aa)	Wohl herrschende Meinung und Rechtsusurpationslehre . . . . .	245
(1)	Rechtsusurpationslehre . . . . .	245
(2)	Herrschende Meinung . . . . .	245
b)	Der Begriff des Störers in §§ 823, 1004 BGB analog . . . . .	249
c)	Sicherungspflichten und Verkehrspflichten . . . . .	250

aa) Ausgangspunkt . . . . .	250
bb) Der Störer bei pflichtwidrigem Unterlassen und Natureinwirkungen . . . . .	252
cc) Weitere Entwicklung in Literatur und Rechtsprechung . . . . .	255
(1) Sicherungspflicht und Verkehrspflicht . . . . .	255
(2) Der mittelbare Verhaltensstörer . . . . .	258
(3) Allgemeines Tatbestandsmerkmal der Verkehrspflichtverletzung . . . . .	260
dd) Kritik an der Einbeziehung der Verkehrspflichten in § 1004 BGB . . . . .	263
4. Abschließende Bewertung der Verkehrspflichten . . . . .	265
V. Verkehrspflichten und Rechtswidrigkeit bei § 1004 BGB . . . . .	266
1. Rechtswidrigkeit und Duldungspflicht . . . . .	267
2. Duldungspflicht § 1004 Abs. 2 BGB . . . . .	269
a) § 906 BGB . . . . .	271
aa) § 906 Abs. 1 BGB . . . . .	271
bb) § 906 Abs. 2 BGB . . . . .	272
cc) Zwischenergebnis . . . . .	275
b) Gemeinwohlbelange . . . . .	275
aa) Allgemein . . . . .	275
bb) LG Braunschweig . . . . .	277
3. Zwischenergebnis . . . . .	278
VI. Rechtswidrigkeit §§ 823, 1004 BGB analog . . . . .	278
VII. Auswirkungen auf die horizontalen Klimaklagen . . . . .	279
VIII. Anspruch aus § 862 BGB . . . . .	280
IX. Anspruch auf Einhaltung einer Verkehrspflicht . . . . .	282
X. Herleitung der Verkehrspflicht . . . . .	285
1. Die Kriterien aus der Shell-Entscheidung und der Urgenda-Entscheidung . . . . .	285
a) Allgemein . . . . .	285
b) Besonderheiten der horizontalen Klimaklagen in den Niederlanden . . . . .	288
2. Die Herleitung der Verkehrspflichten in Deutschland . . . . .	290
a) Eröffnung der Verkehrspflichten . . . . .	290
b) Inhalt und Umfang der Verkehrspflicht . . . . .	292
aa) Allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Verkehrspflicht . . . . .	293
bb) Vergleich mit den Kriterien der Shell-Entscheidung . . . . .	294
cc) Konkrete Anwendung der Kriterien auf die Klimahaftung . . . . .	295
(1) Nutzen der Emissionen . . . . .	295
(2) Vorhersehbarkeit . . . . .	296
(3) Vermeidbarkeit und Zumutbarkeit . . . . .	300
(a) Vermeidbarkeit der Emissionen . . . . .	300
(b) Wirtschaftliche Zumutbarkeit . . . . .	301

(4) Learned-Hand-Formel . . . . .	303
(5) Principles of European Tort Law . . . . .	305
(a) Artt. 2:101, 2:102 PoETL . . . . .	306
(b) Artt. 4:101, 4:102 PoETL . . . . .	307
(c) Zwischenergebnis . . . . .	308
(6) Das Problem der Emissionen nach Scope 1 bis 3 . . . . .	308
(a) Zweck des „Produkts“ . . . . .	308
(b) Emissionshandelssystem und LkSG . . . . .	309
(7) Öffentlich-rechtliche Vorschriften jenseits des Grundge- setzes . . . . .	311
(8) Soft Law und (erneuter) Einfluss des LkSG . . . . .	314
(a) Einführung . . . . .	315
(b) Relevante Bestimmungen des Soft Law . . . . .	315
(c) UN-Leitprinzipien und LkSG . . . . .	320
(d) Fazit . . . . .	321
(9) Zwischenergebnis zu den Bestimmungskriterien . . . . .	321
c) Klima-Beschluss . . . . .	322
(1) Verkehrspflichten und das Grundgesetz . . . . .	322
(2) Art. 20a GG und intertemporale Freiheitssicherung . . . . .	325
(a) Allgemeine Bedeutung von Art. 20a GG für das Zivilrecht . . . . .	325
(b) Intertemporale Freiheitssicherung und Restbudget . . . . .	328
(aa) Bisheriger Meinungsstand . . . . .	328
(bb) Bedeutung für das Zivilrecht . . . . .	332
(cc) Budget . . . . .	338
(dd) Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Unter- lassens- und Schadensersatzansprüche . . . . .	341
(3) Fazit . . . . .	344
d) Vergleichbarkeit mit der Produktbeobachtungspflicht . . . . .	344
aa) Beobachtungspflicht in den Niederlanden . . . . .	345
bb) Allgemeines zur Produzentenhaftung . . . . .	345
cc) Übertragung auf die zivilrechtliche Klimahaftung . . . . .	347
dd) Obliegenheit oder Sorgfaltspflicht? . . . . .	350
ee) Zwischenergebnis . . . . .	352
e) Schutzzweckzusammenhang . . . . .	352
aa) Bestimmung des Schutzzweckzusammenhangs . . . . .	353
bb) Schutzzweckzusammenhang in den Niederlanden . . . . .	355
cc) Zwischenergebnis . . . . .	356
3. Ergebnis zur Herleitung der Verkehrspflicht . . . . .	356
XI. Ergebnis zum vierten Kapitel . . . . .	357
<b>E. Das Verständnis von Art. 6:162 Abs. 2 NBW in den Niederlanden . . . . .</b>	<b>360</b>
I. Historischer Ursprung der Norm und Entwicklung . . . . .	360

1. Allgemeine Historie . . . . .	360
2. Wendepunkt 1919 . . . . .	362
3. Art. 6:162 NBW . . . . .	364
II. Die Handhabung von Art. 6:162 Abs. 2 NBW in der aktuellen Rechts- praxis . . . . .	367
1. Ursprung der Kelderluik-Kriterien . . . . .	368
2. Aktuelle Rezeption . . . . .	369
a) Einschränkungen . . . . .	370
b) Erweiterung der Kelderluik-Kriterien? . . . . .	371
c) Weitere Kriterien zur Bestimmung der ungeschriebenen Sorg- falspflicht . . . . .	372
aa) Weitere Kriterien . . . . .	372
bb) Reine Vermögensschäden . . . . .	373
cc) Unterlassungssituation . . . . .	374
dd) Interessenschutz und seine Grenzen . . . . .	374
d) Zwischenergebnis . . . . .	376
3. Toerekenbaarheid nach Art. 6:162 Abs. 3 NBW . . . . .	376
a) Inhaltsbestimmung . . . . .	378
aa) Ansichten . . . . .	379
bb) Auswertung der Ansichten . . . . .	381
cc) Zwischenergebnis . . . . .	381
b) Unterlassungskonstellation . . . . .	381
4. Relativiteit nach Art. 6:163 NBW . . . . .	382
a) Allgemein . . . . .	382
b) Relativiteit bei Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 NBW . . . . .	385
c) Unterlassungskonstellation . . . . .	388
d) Zwischenergebnis . . . . .	388
5. Zusammenfassung zur Handhabung und Rezeption von Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 NBW . . . . .	389
III. Vergleichbarkeit mit dem deutschen Deliktsrecht . . . . .	389
1. Die niederländische Sicht . . . . .	390
a) Die Verkehrspflichten in Deutschland . . . . .	390
b) Verkehrspflichten und Art. 6:162 Abs. 3 NBW . . . . .	391
c) Verkehrspflichten und Art. 6:163 NBW . . . . .	393
2. Rechtsvergleich der Konzepte . . . . .	394
a) Tatbestand im Vergleich . . . . .	394
aa) Das „sonstige Recht“ aus § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	394
bb) Die „Generalklausel“ des § 826 BGB . . . . .	395
b) Art. 6:162 Abs. 3 NBW . . . . .	398
aa) Vergleich zu § 276 BGB . . . . .	398
bb) Kausalität . . . . .	400
cc) Bewertung . . . . .	401
c) Relativiteit . . . . .	401



d) Unterlassungskonstellation .....	403
3. Ergebnis des Rechtsvergleichs .....	406
IV. Ergebnis zum fünften Kapitel .....	406
<b>Gesamtergebnis der Untersuchung in Thesenform .....</b>	<b>408</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>411</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>442</b>

# Einleitung

## I. Hinführung zum Thema

Am 24. März 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht im sog. Klimabeschluss, dass das Fehlen von Treibhausgasreduktionszielen im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) über das Jahr 2030 hinaus verfassungswidrig ist, da sie nicht der objektivrechtlichen Schutzverpflichtung in Bezug auf künftige Generationen genügen und der Gesetzgeber diese Reduktionsziele deshalb nachbessern müsse.<sup>1</sup> Die Entscheidung wurde selbst von einem damaligen Bundesminister als „epochal für Klimaschutz und Rechte der jungen Menschen“ bezeichnet.<sup>2</sup> Die auf das Urteil folgende Resonanz ist ebenso einmalig wie die bereits geäußerte Selbstreflexion der unterlegenen Partei. Neben diesen in der Selbstreflexion anklingenden lobenden Worten gibt es aber auch kritische Stimmen, die die „verfassungspolitische Brisanz“ des Urteils hervorheben und von einer „Verlagerung politischer Gestaltungsmacht“ sprechen.<sup>3</sup> Jedenfalls macht die Entscheidung deutlich, dass Klimawandel und Klimaschutz in deutschen Gerichten angekommen sind. Im Bundestagswahlkampf 2021 war der Klimaschutz Schwerpunkt der politischen Auseinandersetzung und findet sich auch im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP wieder.<sup>4</sup> Zugleich erhitzt er weiterhin die gesellschaftlichen Debatten über „Klimakleber“<sup>5</sup> und das sog. „Heizungsgesetz“ (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes).<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18.

<sup>2</sup> Tweet vom damaligen Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier*, Zeit-Online vom 19.04.2021, <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2021-04/klimaschutzgesetz-urteil-bund-fridays-for-future-greenpeace-umweltschutz-aktivismus>.

<sup>3</sup> *Kielmansegg*, Peter Graf von, Richtersache?, SZ vom 30. Oktober 2021, S. 5.

<sup>4</sup> Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.

<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich um eine Gruppe von Aktivisten der sog. „Letzten Generation“, die mittels Festkleben auf Kreuzungen oder Landebahnen von Flughäfen auf ihre Forderungen aufmerksam machen wollen; zur deliktischen Verantwortlichkeit für das Festkleben siehe *Behme*, NJW 2023, 327 ff.

<sup>6</sup> Das ursprüngliche „Heizungsgesetz“ sah vor, dass für neue Heizungen die Pflicht zu Installation einer Wärmepumpe bestand und somit Öl- und Gasheizungen verboten wurden, wobei dies mittlerweile abgemildert wurde: Neue Heizungen müssen zu 65 Prozent erneuerbare Energie verwenden. Die Bundesregierung stolperte bei ihrem Vorhaben aber über eine einstweilige Anordnung des BVerfG (BVerfG, Ablehnung

Aber nicht nur der Gesetzgeber ist das Ziel von sog. Klimaklagen. So wurde der Erdölgigant Royal Dutch Shell in den Niederlanden dazu verurteilt, eigenständig seine CO<sub>2</sub>-Emissionen auf ein dem Pariser Klimaschutzabkommen entsprechendes Niveau zu reduzieren,<sup>7</sup> wobei die niederländische Regierung aus der zivilrechtlichen Vorschrift des Art. 6:162 NBW (Nieuw Burgerlijk Wetboek) ebenfalls zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet wurde.<sup>8</sup>

Besondere Aktualität bekommt diese sog. Shell-Entscheidung durch den Umstand, dass nun ähnliche Klagen mit dem gleichen Ziel vor deutschen Zivilgerichten erhoben wurden.<sup>9</sup> Mittlerweile liegt hierzu bereits eine zweitinstanzliche Entscheidung des OLG Stuttgart über die Klage gegen Mercedes-Benz vor.<sup>10</sup> Die einzelnen Aussagen des Gerichts finden sich an den entsprechenden Stellen der Untersuchung. Es stellt sich also die Frage, ob Art. 6:162 NBW mit § 823 BGB vergleichbar ist und folglich ein Vorbild für horizontale Klimaklagen in Deutschland sein kann.

Bis zum Klima-Beschluss des BVerfG wirkte der Klimaschutz in deutschen Gerichtssälen noch sehr exotisch. Insbesondere in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen war der Aspekt des Klimaschutzes nicht mehr als eine Randererscheinung. Für Aufsehen sorgte die Klage eines peruanischen Bauern gegen den Energiekonzern RWE, die zunächst vor dem LG Essen scheiterte.<sup>11</sup> In der Berufung vor dem OLG Hamm wurde im sog. RWE-Verfahren jedoch die Beweisaufnahme eröffnet.<sup>12</sup> Fraglich ist dabei, wie die Erfolgsaussichten einer Klage gerichtet auf die zivilrechtliche Haftung für den Klimawandel aussehen. Ist es möglich, dass auch nach dem deutschen Zivilrecht Autobauer oder Energiekonzerne dazu verurteilt werden, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren oder sogar für Klimaschäden haften, wie es bereits mittels Klagen in Deutschland geltend gemacht wird?<sup>13</sup> Eine Erweiterung auf andere Wirt-

---

einstweilige Anordnung vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23, juris), welches ein beschleunigtes Verfahren über die Abstimmung des Gesetzes im Deutschen Bundestag untersagte.

<sup>7</sup> Urteil der Rechtbank Den Haag, <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5337>.

<sup>8</sup> Urteil des Hoge Raad, <https://uitspraken.rechtspraak.nl/#!/details?id=ECLI:NL:HR:2019:2007>.

<sup>9</sup> *Spinnler*, Thomas, Klagen für mehr Tempo beim Klimaschutz, tagesschau.de, 03.09.2021, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/klimaschutz-klage-greenpeace-deutsche-umwelthilfe-bmw-daimler-vw-wintershall-101.html>.

<sup>10</sup> OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. November 2023 – 12 U 170/22 –, juris.

<sup>11</sup> LG Essen, NVwZ 2017, 734.

<sup>12</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017 – I-5 U 15/17, juris, wobei das Gericht mittlerweile zu einem Ortstermin nach Peru gereist ist.

<sup>13</sup> So die von Greenpeace unterstützte Klage gegen VW, abrufbar unter <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/mobilitaet/vw-klage-gericht> und die von der Deut-

schaftszweige ist nicht auszuschließen.<sup>14</sup> Auswirkungen darauf könnte der Klima-Beschluss des BVerfG haben, wonach bei der Bestimmung der Emissionsreduktionsziele im KSG auch die Interessen künftiger Generationen zu beachten sind. Müsste dieser Aspekt nicht auch im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung zu berücksichtigen sein? Mittlerweile sind auch in Deutschland die Auswirkungen des Klimawandels sichtbar und damit womöglich auch individuelle Rechtspositionen jenseits eines möglichen Grundrechts auf intertemporale Freiheitssicherung betroffen.<sup>15</sup> Umso wahrscheinlicher scheint es also, auch eine zivilrechtliche Haftung in Erwägung zu ziehen, sofern durch den Klimawandel individuelle Rechtspositionen betroffen sind. Dies wirft die Frage auf, ob die aktuellen Regelungen einer gesetzgeberischen Reform bedürfen oder die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um Ansprüche auf Grund der Folgen des Klimawandels herzuleiten.

Sofern die gesetzlichen Regelungen nicht genügen sollten, wäre zu überprüfen, ob nicht die schon diskutierte Schaffung von Eigenrechten der Natur und Umwelt nötig ist,<sup>16</sup> um so Haftungslücken im Zivilrecht zu schließen.

## II. Zielsetzungen der Untersuchung

Zu den Zielsetzungen der Dissertation gehört es, die Rolle der (Zivil-)Gerichte beim Klimawandel zu betrachten. Dabei ist zu untersuchen, ob die Auseinandersetzung über den Klimawandel die Grundprinzipien der Gewaltenteilung berührt. Zu berücksichtigen ist zudem, welche Konsequenzen er-

---

schen Umwelthilfe unterstützten Klagen gegen Mercedes-Benz, BMW und Wintershall Dea, abrufbar unter <https://www.duh.de/klimaklagen/>; siehe hierzu auch *Claas*, Tatje, „Schmutziger Prozess“, *Die Zeit*, Nr. 36, 2022, S. 25 über den Prozess gegen Volkswagen; Klagen auf den Ersatz von Klimaschäden sind in Deutschland jedoch noch nicht rechtshängig.

<sup>14</sup> *Gharibian/Pieper/Weichbrodt*, BB 2021, 2824; man denke nur an die Zement- und Chemieindustrie, *Zeit-Online* vom 28.03.2022, 30 Unternehmen sorgen für ein Drittel deutscher Treibhausgase, [https://www.zeit.de/green/2022-03/treibhausgas-sz-analyse-unternehmen?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/green/2022-03/treibhausgas-sz-analyse-unternehmen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

<sup>15</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 23, juris; siehe hierzu auch BeckOGK-BGB/*Spindler* (2023), § 823 Rn. 799.

<sup>16</sup> *Prantl*, Heribert, Was die Natur braucht, SZ, 27.07.2021 S. 6; *Gelinsky*, Katja, Mutter Erde als Rechtsperson, FAZ, 16.10.2021, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wieso-ein-klagerecht-fuer-die-natur-keine-loesung-ist-17587065.html?premium>; *Fiebig*, Peggy, Klimaschutz per Gericht – Natur als Rechtssubjekt, Deutschlandfunk vom 12.11.2021, <https://www.deutschlandfunk.de/klimaschutz-per-gericht-natur-als-rechtssubjekt-100.html>; siehe dazu auch das Interview von LTO mit *Jens Kersten* zu seinen Vorschlägen über ein ökologisches Grundgesetz, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/oekologie-verfassung-grundgesetz-aenderung-klimaschutz-umweltschutz-artensterben-eigenrechte-natur/>.